BuW.1.03

Kaufwerte und Kauffälle für Bauland

Jahr	Bauland											
	Insgesamt			darunter								
				baureifes Land [1]			Rohbauland [2]			Wirtschaftlich genutztes Bauland [3]		
	Fälle	Fläche in 1.000 m²	Kaufsumme in 1.000 €	Fälle	Fläche in 1.000 m²	Kaufsumme in 1.000 €	Fälle	Fläche in 1.000 m²	Kaufsumme in 1.000 €	Fälle	Fläche in 1.000 m²	Kaufsumme in 1.000 €
2005	113	172	12.160	105	136	9.938	.	.	.	.	.	.
2006	102	120	8.827	87	75	6.551	7	31	1.871	.	.	.
2007	64	56	5.306	56	39	3.792	4	12	1.329	.	.	.
2008	64	72	5.463	54	51	4.483	.	.	.	.	.	.
2009	49	67	4.017	43	35	2.691	.	.	.	.	.	.
2010	61	75	4.736	56	46	3.460	.	.	.	.	.	.
2011	79	103	7.727	71	78	6.326	.	.	.	.	.	.
2012	94	81	7.775	91	77	7.441	.	.	.	.	.	.
2013	65	77	5.312	56	55	4.649	-	-	-	.	.	.
2014	77	76	7.021	73	64	6.566	-	-	-	.	.	.
2015	84	106	9.412	75	72	7.832	.	.	.	.	.	.
2016	79	131	9.252	68	69	6.512	.	.	.	.	.	.
2017	52	93	8.888	47	55	7.041	.	.	.	.	.	.
2018	78	102	10.900	71	81	9.934	.	.	.	.	.	.
2019	59	121	9.262	54	105	8.674	.	.	.	.	.	.
2020	54	56	10.923	.	.	.	-	-	-	.	.	.
2021	77	133	15.198	59	47	11.607	2	.	.	16	.	.
2022	36	48	11.475	29	31	8.496	-	-	-	7	17	2.979

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)

[1] Baureifes Land sind unbebaute Grundstücke, wenn sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind. Es muss durch Verkehrsanlagen und Versorgungseinrichtungen für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sein, so dass eine Bebauung sofort möglich ist. Soweit ein Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist, gelten Grundstücke als baureif, wenn sie durch Verkehrsanlagen und Versorgungseinrichtungen für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung unmittelbar anstehen.

[2] Rohbauland sind unbebaute Grundstücke, die noch nicht in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind, aber im Baugebiet liegen und in absehbarer Zeit bei einer geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Erschließung und Bebauung freigegeben werden.

[3] Gem. Baunutzungsverordnung neue Aufteilung ab 2021 - eine Revision zurückliegender Ergebnisse findet nicht statt.